



Vereinigte Schulpsychologinnen
und Schulpsychologen des Kantons Zürich

Sektionsreglement VSKZ

10. November 1992

Inhalt

A. Zweckbestimmung	2
B. Mitgliedschaft	2
C. Finanzen	3
D. Organisation	3
E. Rechte und Pflichten der Sektionsorgane	4
F. Weitere Bestimmungen	5

Sektion Schulpsychologie des ZüPP

Sektionsreglement der Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich VSKZ

Art. 1

Die Vereinigten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Zürich (VSKZ) bilden im Kantonalverband der Zürcher Psychologinnen und Psychologen (ZüPP) eine Sektion mit spezifischen schulpsychologischen Interessen (gemäss ZüPP-Statuten Art. 21ff.). Die Sektion ist ein Organ des ZüPP.

A. Zweckbestimmung

Art. 2

Die Sektion VSKZ bezweckt innerhalb des ZüPP die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen ihrer Sektionsmitglieder, insbesondere das gemeinsame Angehen von Berufsproblemen und die Förderung der Fortbildung im Bereich der Schulpsychologie.

B. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Zugehörigkeit zur Sektion VSKZ setzt die Mitgliedschaft im ZüPP voraus (gemäss ZüPP-Statuten Art. 6).

Mitglieder in der Sektion VSKZ können auf Gesuch werden:

- a) Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, welche an einem öffentlichen schulpsychologischen Dienst des Kantons Zürich tätig sind, der gemäss den Empfehlungen des Erziehungsrates für schulpsychologische Dienste vom 26. Februar 1985 organisiert ist;
- b) Privat tätige Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen, die während mindestens drei Jahren an einem öffentlichen schulpsychologischen Dienst im Kanton Zürich tätig waren.

Art. 4

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder – besonders von in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich tätigen Kinder- und Jugendpsychologen, die in

Kontakt mit der Schule stehen – oder über strittige Fälle entscheidet die Sektionsmitgliederversammlung, sofern die Bedingungen des Art. 6 der ZüPP-Statuten erfüllt sind.

Als Zeichen besonderer Wertschätzung kann die Sektion VSKZ verdiente Mitglieder zu ständigen Ehrengästen ernennen.

In allen Fällen bildet die ZüPP-Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Aufnahme in die Sektion VSKZ.

Art. 5

Der Sektionsvorstand prüft die Aufnahmegesuche von ZüPP-Mitgliedern in die Sektion, orientiert die Sektionsmitglieder und entscheidet über die Aufnahmen, sofern keine Einsprachen erhoben werden (Einsprachefrist von zwei Wochen ab Orientierung der Mitglieder). In strittigen Fällen entscheidet immer die Sektionsversammlung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft in der Sektion VSKZ erlischt:

- a) Durch Austritt oder Ausschluss aus dem ZüPP (gemäss ZüPP-Statuten Art. 9);
- b) Durch Austritt oder Ausschluss aus der Sektion VSKZ bei gleichzeitigem Verbleib im Kantonalverband ZüPP;
- c) Bei Nichterfüllung allfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Sektion trotz mehrmaliger Mahnung;
- d) Der Ausschluss aus der Sektion VSKZ kann auf Antrag des Sektionsvorstandes von der Sektionsversammlung ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

C. Finanzen

Art. 7

Die Sektionsversammlung kann auf Antrag des Sektionsvorstandes eigene Jahresbeiträge erheben und über ein eigenes Budget beschliessen. Der Sektionsvorstand hat die Kompetenz, Gesuche von Sektionsmitgliedern auf Ermässigung oder Erlass des Sektionsbeitrages zu bewilligen.

D. Organisation

Art. 8

Die Organe der Sektion VSKZ sind:

- a) Die Sektionsversammlung;
- b) Der Sektionsvorstand;
- c) Besondere Kommissionen;
- d) Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

E. Rechte und Pflichten der Sektionsorgane

a) Die Sektionsversammlung

Art. 9

Die Sektionsversammlung setzt sich aus allen Sektionsmitgliedern zusammen.

Alle Mitglieder des ZüPP haben Zutritt zu und Antragsrecht an den Sektionsversammlungen, das Stimmrecht ist aber den ordentlichen Sektionsmitgliedern vorbehalten (Art. 22 der ZüPP-Statuten).

Art. 10

Mindestens einmal jährlich muss eine **ordentliche Sektionsversammlung** einberufen werden. Weitere Sektionsversammlungen kann der Vorstand in eigener Kompetenz oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder veranlassen. Einladung und Traktandenliste müssen den Sektionsmitgliedern spätestens vierzehn Tage vor dem Termin zugestellt werden. Über die Durchführung der Sektionsversammlungen werden alle ZüPP-Mitglieder rechtzeitig informiert.

Art. 11

Die Geschäfte der Sektionsversammlung sind:

- a) Abnahme der Sektionsrechnung;
- b) Festsetzung des Sektionsbeitrags und des Budgets;
- c) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts;
- e) Ausschlüsse und Aufnahmen von Sektionsmitgliedern;
- f) Revision des Sektionsreglements;
- g) Wahlen für eine Amtsdauer von drei Jahren:
 - Sektionspräsidentin bzw. Sektionspräsident
 - übrige Mitglieder
 - zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren.

b) Sektionsvorstand

Art. 12

Der Sektionsvorstand besorgt die Angelegenheiten der Sektion im Sinne von Art. 2 dieses Reglements, soweit sie nicht andern Sektionsorganen zugewiesen sind. Im besonderen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Sektionsversammlungen;
- b) Führung der Sektionsrechnungs- und Kassageschäfte;
- c) Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Sektionsmitglieder;
- d) Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Vertretung der Sektion VSKZ nach aussen, welche gemeinsam mit dem ZüPP-Vorstand erfolgt (gemäss Art. 23 der ZüPP-Statuten). Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigung;

- f) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Schulärztinnen und Schulärzten, Lehrerorganisationen und ausserkantonalen Vereinigungen von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen;
- g) Der Vorstand der Sektion VSKZ arbeitet eng mit dem Vorstand des Kantonalverbandes ZüPP zusammen (gemäss ZüPP-Statuten Art. 23);
- h) Der Sektionsvorstand bestimmt die Delegierten für den ZüPP-Vorstand aus seiner Mitte (gemäss ZüPP-Statuten Art. 16).
Für besondere Aufgaben kann der Sektionsvorstand weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beiziehen und Gutachten erstellen lassen (besondere Kommissionen).

F. Weitere Bestimmungen

Die ZüPP-Statuten sind dem Sektionsreglement übergeordnet.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung des VSKZ vom 10. November 1992 verabschiedet und in Kraft gesetzt.